



**TeleTrust**  
*Pioneers in IT security.*

## Informationstag und Workshop "Elektronische Signatur"

Gemeinsame Veranstaltung von TeleTrust und VOI

Berlin, 20.09.2017

# Gesetzliche Rahmenbedingungen, Beweiswert und Einsatzfelder

Rechtsanwalt Ulrich Emmert, esb Rechtsanwälte /  
Stv. Vorsitzender des VOI e.V. /

Christian Drews, Governikus GmbH & Co KG

## Gesetzliche Grundlagen



eIDAS-Verordnung 910/2014

Durchführungsverordnungen  
zur eIDAS-Verordnung



Vertrauensdienstegesetz

Zukünftig Vertrauensdienste-  
Verordnung nach § 20 VDG

ZPO (§ 371a, 371b, 416a,  
437,440)

BGB Haftungsrecht

# Autorisierungsprozesse zum Siegeln

Autorisierung  
1 oder 2 Faktor,  
PSD2 nur 2



Siegelanfrage  
Formfrei, Sicherheit  
nach Bedarf und in  
Verantwortung  
des Siegelinhabers

Siegelung  
Chipkarte Klasse 3

Dokumentversand

# Autorisierungsprozesse für Siegel mit HSM

Autorisierung  
1 oder 2 Faktor,  
PSD2 nur 2



Siegelanfrage  
Formfrei, Sicherheit  
nach Bedarf und in  
Verantwortung  
des Siegelinhabers

Siegelung  
durch HSM  
Software-  
signatur

Dokumentversand

## Vorteile des elektronischen Siegels

- Beschränkungen auf Beträge möglich, bei Vertretung auch darüber hinaus keine eigene Haftung
- Beschränkungen für bestimmte Anwendungsfälle möglich (eigenes Ressort)
- Nur eine Siegelkarte notwendig für alle Mitarbeiter
- Autorisierung nach außen durch eigene Zugriffssicherung des Signaturservers
- Einfacher mit Durchführungsbestimmungen zu HSM und Remotesignaturen

# Haftung für qual. Signaturen und Siegel

## Signaturen



- Nur natürliche Person als Antragsteller möglich
- Persönliche Haftung auch für Firmenkarten
- Haftungsausschluss nur durch vertragliche Haftungsfreistellung oder Vertretungsattribut

## Siegel



- Firmen und Behörden als Antragsteller möglich
- Keine persönliche Haftung für Firmenkarten
- Kein Haftungsausschluss notwendig

## Beweiswert elektronischer Siegel Art. 13 EU-SigVO

### Fortgeschrittene Siegel

Die Beweislast für den Nachweis des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit seitens eines nichtqualifizierten Vertrauensdiensteanbieters liegt bei der natürlichen oder juristischen Person, die den in Unterabsatz 1 genannten Schaden geltend macht.

### Qualifizierte Siegel

Bei einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter wird von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ausgegangen, es sei denn, der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter weist nach, dass der in Unterabsatz 1 genannte Schaden entstanden ist, ohne dass er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

-> **Beweisvermutung**

# Haftungs- und Beweisrecht in Deutschland

## Haftung für Dritte

- § 6 VDG Bei Unteraufträgen über Vertrauensdienste volle Haftung, keine Anwendung von § 831 BGB

## Beweisvermutungen

- § 371a I ZPO Anschein der Echtheit bei qual. Signaturen und Siegeln
- § 371a III Entspr. Öffentlicher Urkunden
- § 371b bei gescannten öffentlichen Urkunden mit Bestätigung der richtigen Übertragung

## Voraussetzungen für Beweisvermutung elektr. Dokument

### bisher

- Signaturgesetz
- Signaturschlüssel-Inhaber
  - Inhaber persönlich

### neu

- EIDAS-VO
- Verantwortende Person
  - Könnte auch berechtigte Person zur Nutzung eines elektronischen Siegels sein, dagegen Begründung E-Justiz-Gesetz BT-Dr. 17/12634 S. 33
- Echtheitsvermutung bei öff. Urkunde

## Beweisvermutung beim Scannen öffentlicher Urkunden

### § 371b ZPO

- Identität von scannender und bestätigender Person erforderlich
- Erhöhter Beweiswert nur bei Scannen durch Behördenmitarbeiter oder mit öffentlichem Glauben versehene Person
- Fraglich, ob Nachweis mit Siegel geführt werden kann
- Erhöhter Beweiswert sollte auch bei externem Scannen und Stichprobenkontrolle durch Behördenmitarbeiter zugelassen werden.